



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 15.03.2019

2019/086
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2019	

Betreff

Prüfung der kommunalen Gesamtabschlüsse 2016 bis 2018

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt das von der Verwaltung beabsichtigte Verfahren hinsichtlich der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 entsprechend der Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

Kravanja
Bürgermeister

Eckhardt
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Durch das am 01.01.2019 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften“ (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) wurde in Artikel 7 auch eine Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vorgenommen. Dadurch ist es nunmehr möglich, der Anzeige des Gesamtabchlusses des Haushaltsjahres 2018 die Gesamtabschlüsse des Haushaltsjahres 2017 und der sechs Vorjahre „lediglich“ in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beizufügen. Diese Erleichterungsregelung gilt befristet bis zum 31.12.2021.

Für die Stadt Castrop-Rauxel wurden Gesamtabschlüsse bislang bereits erstellt bis einschließlich Haushaltsjahr 2015.

Bezogen auf die noch ausstehenden Gesamtabschlüsse der Stadt Castrop-Rauxel für die Haushaltsjahre 2016 bis 2018 bedeutet dies, dass grundsätzlich nur noch der geprüfte und vom Rat gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellte Gesamtabschluss für das Jahr 2018 der Aufsichtsbehörde anzuzeigen wäre (§ 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW). Die Gesamtabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 hingegen müssten dieser Anzeige dann lediglich in der vom Bürgermeister bestätigten Entwurfsfassung beigelegt werden.

Allerdings ist die Erstellung des Gesamtabchlusses 2016, die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH begleitet wird, bereits so weit fortgeschritten, dass an der Beauftragung des externen Wirtschaftsprüfungsbüros in der ursprünglichen Form festgehalten muss. Dies gilt auch für die anschließende Prüfung des Gesamtabchlusses selbst.

Der Entwurf des Gesamtabchlusses 2016 soll dem Rat zu seiner Sitzung am 04.07.2019 vorgelegt werden. Der Rat verweist den Entwurf des Gesamtabchlusses dann zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser wiederum hat bereits in der Vergangenheit beschlossen, dass die Prüfung des Gesamtabchlusses 2016 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH erfolgen soll. Die Beschlussfassung über den von der Concunia GmbH geprüften Gesamtabschluss 2016 wäre dann in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 14.11.2019 bzw. in der Sitzung des Rates am 28.11.2019 möglich. Gleichzeitig könnte der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters für das Gesamtrechnungsjahr 2016 entscheiden.

Diese Vorgehensweise wurde so auch mit dem Bereich Rechnungsprüfung abgestimmt. Für den Gesamtabschluss 2016 kommt die o. a. "Erleichterungsregelung" folglich nicht mehr zum Tragen.

Hinsichtlich der dann noch ausstehenden Gesamtabschlüsse 2017 und 2018 beabsichtigt der Bereich Finanzen von der gesetzlich eingeräumten „Erleichterungsregelung“ Gebrauch zu machen und dabei gleichzeitig den eingeräumten Zeitkorridor bis zum 31.12.2021 auszuschöpfen. Begründet wird dies insbesondere damit, dass die Verwaltung ihre Finanzbuchhaltung zum 01.01.2020 auf eine neue Software umstellen muss und hierdurch insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Finanzen in den "Umstellungsprozess" (vorrangig in 2019) bzw. den "Nachbereitungsprozess" (2020) eingebunden sind. Angesichts der begrenzten personellen Ressourcen sollen daher die vom Gesetzgeber eingeräumten Fristsetzungen in Anspruch genommen werden.

Dabei ist zu beachten, dass auch mit der Prüfung des Gesamtabchlusses 2017 bereits die Concunia GmbH betraut wurde. Angesichts der oben näher beschriebenen Veränderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften hat sich die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft allerdings mit einer geänderten Beauftragung einverstanden erklärt. Eine Prüfung durch die Concunia GmbH soll nunmehr für den Gesamtabschluss 2018 erfolgen, der wieder das bereits oben beschriebene formelle Prüfungs- und Feststellungsverfahren entsprechend den Regelungen der GO NRW durchlaufen muss. In diesem Fall wird der Gesamtabschluss für das Jahr 2017 lediglich in der vom Bürgermeister bestätigten Fassung beigelegt.

Hinsichtlich des vorgesehen Verfahrens wird auch auf die Vorlage 2019/072 (nichtöffentlich) des Bereiches Rechnungsprüfung für den Rechnungsprüfungsausschuss zu dessen Sitzung am 21.03.2019 verwiesen.

Durch das 2. NKFVG NRW wurde § 116a GO NRW neu eingeführt. Die Norm sieht größenabhängige Befreiungen für die Erstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vor und kann erstmals für den Gesamtabschluss 2019 Anwendung finden. Danach kann der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses entscheiden.

Das Land und auch die kommunalen Spitzenverbände gehen davon aus, dass die ganz überwiegende Zahl der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zukünftig keine Gesamtabchlüsse mehr aufstellen müssen. Aller Voraussicht nach wird dies auch auf die Stadt Castrop-Rauxel zutreffen.

Dem Rat bleibt es aber selbst bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 116a GO NRW grundsätzlich unbenommen, sich bei Bedarf auf freiwilliger Basis für die Erstellung eines Gesamtabchlusses zu entscheiden.

Hinsichtlich der möglichen Inanspruchnahme des "Befreiungstatbestandes" der vg. Norm für das Jahr 2019 wird die Verwaltung zu gegebener Zeit eine entsprechende Beschlussvorlage erstellen.